Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. X | Katowice, am 9. August 1933 | Nr. 21

Steuererleichterungen und Vollstreckung

Am 26. Juli fand unter dem Vorsitz des Finanzministers Prof. Zawadzki eine Tagung der Vorstände der Finanzkammern aus ganz Polen statt. Gegenstand der Beratungen waren vor allem die Vereinfachungen des Betriebes in den Finanzämtern und Fragen der Reorganisation in dieser Behörde. Ebenso wurden Bestrebungen laut, die Vollstrekkungstätigkeit vor allem bezüglich der kleinen Steuerzahler weniger drückend zu gestalten. Der Finanzminister hat über die Beschlüsse warschauer Journalisten ein Interview erteilt, in dessen Verlauf er sich über die getroffenen Massnahmen, wie folgt, aussprach:

Bei der augenblicklichen Lage der Staatsfinanzen kann von einer Verminderung der Steuereinkünfte keine Rede sein, obwohl ich mir darüber Rechenschaft ablege, dass die steuerliche Belastung der Bevölkerung sehr drückend ist. Seit langem beschäftigen wir uns mit der Frage, wie man diese Last ohne Beeinträchtigung des Steuerfiskus abbauen kann. Die Möglichkeit hierzu erblicke ich in der Vereinfachung des Vollzugsverfahrens, in der Beseitigung des übermässigen Formalismus und der langwierigen Nachforschungen, die oft die Form von Inquisitionen annehmen — mit einem Wort Hinwegräumung allen entbehrlichen Ballastes, der die Steuereintreibung begleitet. Zu diesem Zwecke habe ich sowohl dem Steuerdepartement wie auch den Präsidenten der Finanzkammern Weisung erteilt, entsprechende Anträge in dieser Richtung auszuarbeiten und mir vorzulegen. Mit der Erörterung der diesbezüglichen Vorschläge befasste sich die am 26. Juli stattgefundene Tagung der Vorsitzenden der Finanzkammern. Ich muss anerkennend hervorheben, dass ich bei Aufnahme dieser Initiative auf das vollste Verständnis und eine rege Mitwirkung meiner Mitarbeiter gestossen bin. Heute liegt bereits ein reichliches Material für Verfügungen vor, die dem Steuerzahler die erhoffte Entlastung bringen sollen, ohne dass die Einnahmen des Staates eine empfindliche Einbusse erleiden. Einige dieser Verfügungen werden schon in allernächster Zeit im Wege von Rundschreiben und Instruktionen erlassen werden, andere wiederum machen eine Aenderung der geltenden Verordnungen, andere endlich Gesetzesreformen notwendig.

Die Steuerexekutionen haben sich gerade in letzter Zeit als ein ernster Krebsschaden unseres ganzen Steuersystems herausgestellt. Ich muss sagen, dass das Finanzministerium schon seit langem eine Reihe von Verfügungen getroffen hat, um diese Uebelstände zu beseitigen. Diese fragmentarischen Massnahmen haben indessen nicht vermocht, das so ausserordentlich schwierige Problem zu lösen, da auf der einen Seite eine klaglos funktionierende Steuerexekution eine dringende Notwendigkeit darstellt, auf der anderen Seite die Exekutionsorgane nicht nur für die Eintreibung der Staatssteuern, sondern auch von Forderungen anderer öffentlichrechtlicher Institutionen zu sorgen haben. Die Verordnung über die Milderung des Exekutionsverfahrens sehe ich als gelungen an — sie erfordert jedoch gewisse kleine Aenderungen, deren Notwendigkeit die Praxis erwiesen hat, aber als das Wichtigste erscheint mir die Technik ihrer Anwendung. Diese Technik hat zweifellos gewisse Mängel gezeigt, sie war zudem allzu schematisch, in vielen Fällen erwies sich das Vollzugsverfahren geradezu als herzlos. Eine gründliche Bearbeitung des ganzen Fragenkomplexes hat gezeigt, dass eine Abstellung der Mängel durchaus möglich ist. Wir haben die technische Lösung des schweren Problems der Zusammenfassung von Zahlungsaufträgen gefunden, die aus verschiedenen Titeln demselben Steuerzahler zugehen, desgleichen von Kollektivmahnungen für die Gruppe der kleinen Steuerzahler. Ich habe den strikten Auftrag erteilt, künftighin Exekutionen in allen Fällen zu unterlassen, in denen die Steuerschuld nicht mindestens um das Dreifache die Höhe

Technokratie

Es ist nun schon einige Zeit her, dass uns die Lehre der Technokratie als „neue Heilsbotschaft", als grosses Modeschlagwort und Tagesgespräch aus den Vereinigten Staaten herübergeweht wurde. Und seit dieser Zeit ist nicht nur bei uns in Europa, sondern auch im Ursprungsland des Gedankens der Technokratie soviel wirklich Neues und Umwälzendes in concreto passiert, dass sich die grosse Popularität, die sich der bald zum Schlagwort gewordene Gedanke schnell erwarb, beinahe ebenso schnell verloren hat. Trotzdem wächst die in deutscher Sprache erscheinende Technokratieliteratur gerade in letzter Zeit weiter an. Man darf sie keineswegs als verspäteten, und also verfehlten Versuch der Ausnutzung einer vorübergehenden Modekonjunktur abtun, denn wir können mit **Wayne Parrish** dem offiziellen amerikanischen Propagator der Technokratie wohl sagen: „Der Name Technokratie mag aus der Oeffentlichkeit verschwinden, die Probleme und die Forderungen aber werden weiter bestehen bleiben."

Wenn der Europäer zu dem neuen amerikanischen Gedankenkreis der Technokratie Stellung zu nehmen hat, so kommt es für ihn ganz besonders darauf an, aus dem geschlossenen System von Thesen und Forderungen das herauszulesen, was auch ausserhalb der eigenartigen Vorstellungswelt dieser amerikanischen Ingenieure für die Wirtschaftswelt Bedeutung hat, und weiter diese grundsätzlich wichtigen Bestandteile der neuen Heilslehre mit dem in Beziehung zu setzen, was auf europäischem Boden in ähnliche Richtung weisend gewachsen ist. Denn die amerikanischen Ingenieure, die unter Führung von Howard Scott seit 1920, intensiv unter Förderung der amerikanischen Columbiauniversität aber erst seit wenigen Jahren, die Technokratielehre entwickelt haben, erklären ausdrücklich, dass die Verwirklichung ihrer Forderungen nur für die technisch hochentwickelten und staatlich ein grosses Wirtschaftsgebiet umfassenden nordamerikanischen Gebiete in Frage käme.

Grundlage der technokratischen Forderung ist ein genaues Studium der amerikanischen Produktionskapazität und ihrer Energiebasis, die sogenannte Energievermessung des Landes. Auf Grund der ungeheuren technischen Fortschritte der Zeit seit 1920 und der zunehmenden Ausschaltung des Faktors Arbeit aus dem Produktionsprozess bedarf es heute nur eines geringen Masses menschlicher Arbeit um einen hohen Lebensstandard zu erzielen. Der Grund für die Wirtschaftskrise liegt nur in der schlechten Regelung der sozialen Verhältnisse, der wirtschaftlichen Verteilung. Aber die Technokraten begnügen sich nicht mit dem Gedanken der Arbeitsstreckung, sondern wollen das Preissystem, wie sie den Kapitalismus nennen, ganz abschaffen. Statt des Arbeitsgeldes, das man schon im vorigen Jahrhundert verschiedentlich gefordert hat, wollen sie aber — moderner — Energiezertifikate einführen, deren Grundlage ausserordentlich kompliziert berechnet werden müsste. Die Nationalökonomie soll damit den Naturwissenschaften unterworfen und dementsprechend die Leitung aller gesellschaftlichen Institutionen den Ingenieuren in die Hände gelegt werden, damit die Wirtschaft von solchen Fiktionen wie Kaufkraft usw. befreit und auf die gesunde Basis der Produktionskapazität gestellt werde.

Die Forderung, jeder Bürger solle den bestmöglichen Lebensstandard sich leisten können, ist in Amerika als Hauptziel aller Politik unbestritten. Daher sind auch die Technokraten der Auffassung, dass ihre Forderungen mit Politik nichts zu tun haben; anscheinend glauben sie sogar, sich ohne die Politik durchsetzen zu können. Für europäische Verhältnisse erscheinen uns solche Hoffnungen sonderbar, und wir finden, dass manche ideale Grundlagen der technokratischen Forderungen in Europa heftig umstrittene, politische Meinungen sind. Es wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Glaube an den technischen Fortschritt und die Notwendigkeit der Unterwerfung unter seine Gesetze vor allem politische Forderung der europäischen Arbeiterbewegungen ist.

Die Technokratielehre ist erstmalig in einer Aufsatzreihe der amerikanischen Zeitschrift: „The New Outlook" entwickelt worden. Der Verfasser dieser Artikelserie **Wayne Parrish** hat auch ein Buch geschrieben, das in deutscher Uebersetzung unter dem Titel **„Technokratie — die neue Heilslehre"** (Verlag R. Piper & Co., München) erschienen ist. Das Werk ist in der verständlichen Art geschrieben, in der der Amerikaner auch schwierige ökonomische Probleme vom Praktischen her anfasst. Es enthält eine Fülle interessanter Details und kann als die offizielle Darstellung der Technokratielehre betrachtet werden.

Eine gute zusammenfassende Darstellung der Gedanken der Technokratie gibt **Dr. Erich Krämer** in einer Broschüre **„Was ist Technokratie?"** (Kurt Wolff Verlag, Berlin). Die Gesamtlehre der Technokratie wird im Anschluss an die Darstellung einer kritischen Beleuchtung unterzogen, die jedoch ein fruchtbares Aufgreifen der auch für europäische Verhältnisse interessanten Gedankengänge der Technokratie vermissen lässt.

Eine im ganzen scharf ablehnende Kritik bringt die stets instruktive und lesenswerte Vierteljahrs-Wirtschaftszeitschrift der **Frankfurter Zeitung** „Die Wirtschaftskurve" in ihrem Aprilheft 1933 (Societäts-Verlag, Frankfurt a. M.). Die Kritik wird hier vom Standpunkt der rein ökonomischen Theorie geübt. Von ganz anderer Seite geht an das Problem des technischen Fortschritts die Schrift von **R. N. Coudenhove-Kalergi: Revolution durch Technik** (Paneuropaverlag, Wien) heran. Er bemüht sich, das Problem vor allem in seiner geistesgeschichtlichen und kultur-philosophischen Bedeutung zu erfassen und von einem typisch europäischen Standpunkt aus zu bejahen.

H. W.

der Exekutionskosten übersteigt. Eine Reihe von Verfügungen befindet sich in Ausarbeitung — einige erfordern die Genehmigung des Ministerrates, andere werden in Form von Rundschreiben erlassen werden können, aber in dem einen wie in dem anderen Falle ist mit raschem Inkrafttreten der Massnahmen zu rechnen.

Eine sorgfältige und zielbewusste grosse Reform unseres ganzen Steuersystems würde zweifellos eine Kardinallösung aller schwierigen Fragen bringen. Wiederholt nahm ich die Gelegenheit wahr, meine kritische Einstellung zu unserem Steuersystem zu betonen, das durch die Entwicklung der letzten Zeit sich als überholt erwiesen hat. Aber gleichzeitig habe ich unterstrichen, dass eine Aenderung des Steuersystems nicht in Angriff genommen werden kann in einer Periode ständig schrumpfender Einnahmen und bei dem Fehlen grösserer Finanzreserven, da die Gefahr besteht, dass dadurch das Gleichgewicht im Staatshaushalt erschüttert werde. Heute kann es sich also nur darum handeln, gewisse Teilreformen durchzuführen, wie etwa gewisse Aenderungen in der jetzigen Grundsteuer, die das Finanzministerium der nächsten Sejmsession vorzulegen beabsichtigt. Durchaus möglich ist eine Vereinfachung der ganzen Steuerprozedur, die wir tatsächlich im Auge haben.

L. L. Die obigen Ausführungen des Finanzministers in Bezug auf unser ganzes Steuersystem sind in jeder Hinsicht äusserst interessant. Im allgemeinen ist zu bemerken, dass jeder Finanzminister bei uns in Bezug auf das Steuersystem bisher äusserst zurückhaltend war, infolgedessen ist die Aeusserung des Ministers besonders bezeichnend. Die Kritik des Steuersystems durch den Finanzminister ist so weitgehend, dass sie im Grunde genommen erschöpfend ist.

Der Finanzminister umfasst kritisch drei Phasen:

1) das Steuervorverfahren,
2) die Steuereinziehung,
3) das Steuersystem selbst.

Die Bezeichnung des Verfahrens, — der unnötigen Formalitäten, Prüfungen und der ganzen Masse der „Begleitumstände" — durch mehr als „eine Inquisition" ist so zutreffend, dass sie weiter geht, als jede Klage eines Steuerzahlers, der eine solche Kritik sich nicht erlauben kann. Wenn das Vorverfahren schon als Inquisition bezeichnet wird, welcher Nomenklatur kann man sich erst bedienen bei der Steuer selbst, bezw. deren zwangsweiser Einziehung!

Der Finanzminister verspricht Massnahmen zu treffen, die diese Inquisition sowohl in Bezug auf das Steuervorverfahren wie auch auf die Einziehung der Steuer selbst mildern sollen. Es ist klar, dass die ganze Steuergesetzgebung falsch aufgebaut ist und infolgedessen sämtliche halben Massnahmen, die angewandt wurden, dieses wichtige Wirtschaftsproblem nicht lösen können. Es müssen jedoch wenigstens Massnahmen getroffen werden, die eine Linderung bringen. Wir werden hier nicht nochmals die unzähligen Fehler in dieser Hinsicht anführen, die unbedingt aus der Welt geschafft werden, da man andernfalls diese „Inquisition" nicht durchhalten kann.

Es heisst schon sehr viel vom Finanzminister, dass er in der oben geübten Selbstkritik so weit geht, wobei jedoch das zu berücksichtigen ist, dass der letzte Finanzminister für die vorher entstandenen Fehler nicht zur Verantwortung gezogen werden kann; infolgedessen ist auch diese Kritik für ihn leichter zu üben. Wir hoffen aber, dass wenigstens die angesagten Massnahmen und Milderungen durchgeführt werden.

Die Reihenfolge, in welcher er das Steuerproblem Polens bespricht, ist insofern unzweckmässig, als eigentlich die Frage des Steuersystems an erster Stelle behandelt werden sollte. Die Aenderung aber des Steuersystems selbst erachtet der Finanzminister jetzt in der Zeit der Krise als unmöglich, da jene zur Verminderung der Steuereinnahmen führen und das Gleichgewicht des Budgets untergraben könnte.

Wenn man diese Ansicht des Finanzministers auch teilen würde, so halten wir es für unentbehrlich die Steuerreform vorzubereiten, um in der Zeit der besseren Konjunktur jene bereit zu haben. Vorbereitungsarbeiten in dieser Hinsicht würden wenigstens die Steuerzahler beruhigen und sie selbst zur Besserung der Konjunktur mit sämtlichen möglichen, eigenen Mitteln ansporen.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

28. 7. Belgien 124,90 — 125,21 — 124,59; Holland 360,80 — 361,70 — 359,90; London 29,83 — 29,98 — 29,68; New York 6,77 — 6,81 — 6,73; Paris 35,01 — 35,10 — 34,92; Prag 26,54 — 26,60 — 26,48; Schweiz 172,97 — 173,40 — 172,54.

31. 7. Belgien 124,85 — 125,16 — 124,54; Danzig 173,85 — 174,28 — 173,42; Holland 360,80 — 361,70 — 359,90; London 29,81 — 29,96 — 29,66; New York 6,44 — 6,48 — 6,40; Paris 35,01 — 35,10 — 34,92; Prag 26,54 — 26,60 — 26,48; Schweiz 173,00 — 173,43 — 172,57; Italien 47,20 — 47,43 — 46,97.

2. 8. Danzig 173,70 — 174,13 — 173,27; Holland 360,90 — 361,80 — 360,00; London 29,72 — 29,87 — 29,57; New York 6,70 — 6,74 — 6,66; Paris 35,00 — 35,09 — 34,91; Prag 26,52 — 26,58 — 26,46; Schweiz 172,97 — 173,40 — 172,54; Italien 47,15 — 47,38 — 46,92.

3. 8. Holland 361,00 — 360,80 — 361,80 — 360,00; London 29,60 — 29,62 — 29,76 — 29,46; New York 6,48 — 6,52 — 6,44; Paris 35,01 — 35,10 — 43,92; Schweiz 173,05 — 173,48 — 172,62; Stockholm 153,25 — 154,00 — 152,50; Italien 46,95 — 47,18 — 46,72.

4. 8. Belgien 124,85 — 125,16 — 124,54; Holland 360,95 — 361,85 — 360,05; Kopenhagen 132,60 — 133,25 — 131,95; London 29,62 — 29,77 — 29,47; New York 6,56 — 6,60 — 6,52; Paris 35,03 — 35,12 — 34,94; Schweiz 172,95 — 173,38 — 172,52; Italien 47,00 — 47,23 — 46,77.

7. 8. Belgien 124,85 — 125,16 — 124,54; Holland 360,95 — 361,85 — 360,05; Kopenhagen 132,60 — 133,25 — 131,95; London 29,61 — 29,76 — 29,46; New York 6,57 — 6,61 — 6,53; Paris 35,02 — 35,11 — 34,93; Prag 26,52 — 26,58 — 26,46; Schweiz 173,00 — 173,43 — 172,57; Italien 47,00 — 47,23 — 46,77.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 39,25 — 39,40; 7-proz. Stabilisationsanleihe 52,13 — 52,75 — 52,38; 4-proz. Investitionsanleihe 104,00; 5-proz. Dollarprämienanleihe 49,50; 6-proz. Dollaranleihe 58,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Die Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die dritte Julidekade weist eine Erhöhung des Goldvorrates um 57.000 zł. auf 472,8 Mill. zł. auf. Ebenso ist der Stand der ausländischen Valuten und Devisen um 0,8 Mill. zł. auf 81,2 Mill. zł. gestiegen. Die Summe der gewährten Kredite ist um über 33 Mill. zł. gestiegen und zwar auf 789,3 Mill. zł., davon das Wechselportefeuille um 19,2 Mill. zł. auf 633,2 Mill. zł., die Pfandanleihe um 14,3 Mill. zł. auf 109,2 Millionen zł. Die Zahl der discontierten Finanzbons ist ungefähr um ½ Mill. zł. auf 46,9 Mill. zł. gefallen. Der Vorrat an Silber- und Billonmünzen um 0,1 Mill. zł. auf 48,9 Mill. zł. Die Position „Andere Aktiva" um 22,7 Mill. zł. auf 146 Mill. zł., „Andere Passiva" um 3,3 Mill. zł. auf Passiva" um 3,3 Mill. zł. auf 309,4 Mill. gefallen. 309,4 Mill. zł. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten um 8 Mill. zł. Der Banknotenumlauf ist infolge des Ansteigens der ausgenutzten Kredite um 21,6 Mill. zł. auf 1.002,6 Mill. zł. gestiegen. Die Golddeckung hat sich infolge des vermehrten Banknotenumlaufs sowie des vermehrten Umlaufs der sofort fälligen Verbindlichkeiten etwas verringert und beträgt 43,92%. Die Golddeckung überschreitet damit die statutarische Norm um ungefähr 14. Discont- und Lombardsatz sind unverändert.

Steigen der Spareinlagen in der P. K. O.

Im Juli sind die Spareinlagen sowie auch die Zahl der Sparer stark gestiegen. Die Spareinlagen sind um 13.356.072 zł. gestiegen und erreichten am 31. Juli d. Js. 440.510.932 zł. Gleichzeitig hat die P. K. O. im Juli 29.444 neue Sparbücher ausgegeben, sodass die Gesamtzahl der Sparbücher am 31. Juli 1933 1.031.112 betrug.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Polens Handel mit Deutschland

schloss im ersten Viertel des vergangenen Jahres noch mit einem Akivum von 0,4 Mill. Zl. zugunsten Deutschlands. In der entsprechenden Zeit des laufenden Jahres hat sich ein Passivum in Höhe von 1,4 Mill. Zl. ergeben.

Im genannten Zeitabschnitt ging die Einfuhr aus Deutschland von 47,3 auf 36,7 Mill. Zl., d. h. um 22,4% zurück, während die polnische Gesamteinfuhr von 209,9 Mill. Zl., d. h. um 14,4% sank. Der deutsche Anteil an der Gesamteinfuhr Polens fiel somit von 22,5 auf 20,4%. Umgekehrt steht bei der Schrumpfung der Gesamtausfuhr um 26% (213,1 Mill. Zl. im ersten Vierteljahr 1933 gegen 287,2 Mill. Zl. im ersten Quartal 1932) nur eine solche von 19% der Ausfuhr nach Deutschland gegenüber. Der Export nach Deutschland belief sich im ersten Viertel des laufenden Jahres auf 38,1 gegen 46,9 Mill. Zl. in dem gleichen Zeitabschnitt des vergangenen Jahres. Der Anteil Deutschlands an der polnischen Gesamtausfuhr nahm damit von 16,3 auf 17,9% zu. Im März dieses Jahres betrug Deutschlands Anteil an der polnischen Ausfuhr sogar 20,4%. Deutschland steht damit in der polnischen Ausfuhr wiederum an erster Stelle, die noch vor Jahresfrist England eingenommen hatte.

Die Einfuhr aus Deutschland setzt sich in der Hauptsache aus folgenden Warengruppen zusammen (in Mill. Zl.): Lebensmittel 2,6 (gegen 2,4 im Vorjahre), tierische Erzeugnisse 3,3 (3,8), Mineralien 2,3 (2,6), anorganische Chemikalien 1,6 (2,2), organische Chemikalien 3,9 (4,7), Farben, Farbstoffe und Lacke 12 (1,5), Metalle und Erzeugnisse 3,9 (4,4), Maschinen und Apparate 4,4 (4,7), elektrotechnische Apparate und Materialien 2,0 (3,3), Papier und -Erzeugnisse 1,4 (2,4), Bücher, Druckschriften und Kunstdrucke 1,7 (2,1), Textilien 2,3 (4,4), Wissenschaftliche Instrumente, Schulgerät usw. 1,9 (2,6).

Die Ausfuhr nach Deutschland besteht aus folgenden Hauptwarengruppen (in Mill. Zl.): Lebensmittel 12,1 (14,4), Tiere 0,9 (2,0), tierische Erzeugnisse 3,4 (4,9), Holz und -Erzeugnisse 5,5 (3,2), Pflanzen und deren Teile 3,1 (5,5), Brennstoffe Naphthaprodukte 1,0 (0,9), anorganische Chemikalien 1,0 (0,8), organische Chemikalien 1,7 (2,2), Metalle und -Erzeugnisse 6,2 (8,9), Textilien 1,2 (1,0), Konfektionswaren 0,7 (1,0).

Im April d. Js. hat die deutsche Einfuhr nach Polen im Vergleich mit dem März um 1,6 Mill. Zl., d. h. um 11% zugenommen (14,3 gegen 12,7 Mill. Zl.), wobei allerdings der deutsche Anteil an der polnischen Gesamteinfuhr nur von 21,6 auf 21,8% gestiegen ist. Bei dieser Mehreinfuhr handelt es sich fast ausschliesslich um Voreindeckungen an deutschen Waren, die die polnischen Importeure vor dem Inkrafttreten der neuen polnischen Einfuhrverbote vom 23. März d. Js. vorgenommen haben, ferner um Voreindeckungen in weiteren Waren, für die der Importhandel neue Einfuhrverbote befürchtete. Die Ende März einsätzende Boykottbewegung gegen deutsche Waren hat sich demnach im April noch kaum auswirken können, zumal vielfach auch noch bestehende Lieferungsverträge abwickelt wurden. Auch die Maizahlen werden noch kein klares Bild darüber geben können, da dem zweifellos sehr starken Wirkungen des Boykotts auf der anderen Seite Eindeckungskäufe gewisser Handelskreise auf die für Oktober vorgesehenen Zollerhöhungen gegenüberstehen.

Der Aussenhandel im ersten Halbjahr.

Nach den vorläufigen Berechnungen schliesst die Aussenhandelsbilanz für die erste Hälfte des laufenden Jahres mit einem Aktivsaldo vom 57,4 Mill. Zl. Das bedeutet im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres einen Rückgang um 47,6 Mill. Zl. Die Einfuhr betrug 37,8 Mill. Zl., ging also im Vergleich mit dem ersten Halbjahr 1932 um 56,2 Mill. Zl. zurück, d. h. um 15%. Die Ausfuhr weist einen Rückgang von 20% auf: um 435,2 Mill. Zl.

Der Handel mit Sowietrussland.

In den ersten fünf Monaten d. Js. wurden nach russischen statistischen Angaben nach der UdSSR für 4.214.000 Rbl. Waren eingeführt. Die Einfuhr ruschisser Waren betrug 1.410.000 Rbl. Der Aktivsaldo zugunsten Polens beträgt demnach 2.804.000 Rbl. Hauptartikel der Ausfuhr nach Sowjetrussland sind: Eisen, das für 3.217.000 Rbl. exportiert wurde; Zink für 202.000, Maschinen und Apparate für 245.000; ferner Sämereien für 323.000, sonstige Artikel für 230.000 Rbl. Eingeführt aus der UdSSR wurden in der Hauptsache Pelze im Werte von 663.000 Rbl., Industrieartikel für 604.000 Rbl., Fische für 153.000 und Tabak in Blättern für 118.000 Rbl.

Neue russische Bestellungen in Polen.

Verhandlungen zwischen Vertretern der russischen Aussenhandelsorganisationen „Sowpoltorg" und „Torgsin" und der Handwerkskammer in Warszawa haben zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Danach haben die Russen vor allem Lebensmittellieferungen und Textilien in Auftrag gegeben. Die Bestellungen werden mit Hilfe von 18-Monatswechseln geregelt, die vom „Sowpoltorg" ausgestellt und von der Bank Gospodarstwa Krajowego diskontiert werden. Die erste Sendung von Speck in Höhe von 40.000 kg. ist in diesen Tagen nach Russland abgegangen. Im August begeben sich Vertreter der polnischen Industrie nach Moskau, um die Verhandlungen fortzusetzen.

Weitere Ermässigung des Eisenbahntarifs.

Das Amtsblatt des Verkehrsministeriums brachte in den letzten Tagen einige Verordnungen über neue Tarifermässigungen beim Transport einiger Waren. So wurden die Kosten für den Transport von Staubkohle auf Strecken bis zu 200 km. um 10% und über 200 km. um 20% gesenkt. Diese Ermässigung besitzt grosse Bedeutung für die polnische Industrie und ist das Ergebnis mehrjähriger Bemühungen der beteiligten Kreise. Ausserdem wurden Kesselrückstände bei der Destillation von Kohlenteer von der 14. in die 17. Klasse herabgesetzt. Der Transport von Rohknochen in geschlossenen Waggons kann jetzt ohne den 10%-igen Zuschlag erfolgen.

Aenderung der Zollordnung

des Finanzministers vom 26. Juni 1933 über die teilweise Aenderung der Verordnung des Finanzministers vom 14. März 1930 über das Zollverfahren. (Dziennik Ustaw Nr. 56 vom 22. 7. 1933, Pos. 427.)

Auf Grund des Art. 21 der Verordnung des Finanz-, sowie des Gewerbe- und Handelsministers vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif (Dz. Ust. Nr. 51/314), sowie des Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80/777) verordne ich folgendes:

§ 1. In der Verordnung des Finanzministers vom 14. März 1930 über das Zollverfahren (Dz. Ust. Nr. 33/276), teilweise abgeändert durch die Verordnungen vom 13. 1. 1932 (Dz. Ust. Nr. 5/30), 22. 2. 1932 (Dz. Ust. Nr. 17/105) und 11. 1. 1933 (Dz. Ust. Nr. 5/31), treten folgende Aenderungen ein:

1) § 12 Punkt 6 Abs. 2 erhält nachstehende Fassung:

„Die Wiederausfuhr gegen Zollerstattung kann nach Ablauf der Dreimonatsfrist nur in Ausnahmefällen gestattet werden.

2) § 13 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„In anderen Fällen wird die Wiederausfuhr vom Finanzministerium genehmigt".

3) § 17 Punkt 3 wird durch einen weiteren Absatz (Absatz 6) ergänzt:

„Die Einfuhr von Seren und Impfstoffen, die in der praktischen Heilkunde verwendet werden, ist nur mit jedesmaliger Genehmigung des Wohlfahrtsministers und unter den in dieser Genehmigung festgesetzten Bedingungen zulässig".

4) § 17 Punkt 5 nebst den entsprechenden Anlagen erhält folgende Fassung:

„a) Kartoffeln aller Art, darunter auch Setzkartoffeln, dürfen nur auf Grund einer Genehmigung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Landreform eingeführt werden, und zwar ausschliesslich über die zur Abfertigung von Kartoffeln ermächtigten Zollämter. Die Kartoffeln sind in neuen unbenutzten, vom Versender plombierten Verpackungen oder auch lose in plombierten Bahnwagen einzuführen. Jeder Sendung hat der Versender zwei Ausfertigungen einer Bescheinigung des amtlichen Pflanzengesundheitsdienstes oder der Pflanzenschutzanstalten des Ausfuhrlandes laut anliegendem Vordruck Nr. 3 beizufügen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kartoffeln sowie alle zu ihrer Verpackung benutzten Gegenstände frei von nachstehenden Krankheiten und Schädlingen, sowie den Eiern und Larven dieser Schädlinge sind, nämlich vom Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum Perc.), vom Pulverschorf (Spongospora subterranea Wallr.), vom Coloradokäfer (Leptinotarsa [Doryphora] decemlineata Say), von der Kartoffelmotte (Phthorimaea operculella Zell) und der Kartoffelnematode (Heterodera schachtii rostochiensis), ferner, dass diese Kartoffeln in einer Gegend erzeugt wurden, die frei von vorgenannten Krankheiten und Schädlingen, sowie mindestens 20 km. von dem nächsten Ort, an dem der Kartoffelkrebs festgestellt wurde, und 50 km. vom nächsten Ort, an dem der Coloradokäfer festgestellt wurde, entfernt ist.

b) Nachstehende Erzeugnisse des Pflanzenbaus:

1. sämtliche Bäumchen und Sträucher sowie ihre Setzlinge und Schnittlinge;

2. bewurzelte Zierpflanzen sowie ihre Setzlinge (Zwiebeln, Knollen und Wurzeln);

3. Früchte in frischem Zustande: Aepfel, Birnen, Pflaumen, Pfirsiche, Aprikosen, Sauer- und Süsskirschen;

4. Gemüse aller Art in frischem Zustande sowie seine über und unter der Erde befindlichen Teile (ausgenommen Sämereien);

Anmerkung: Bezieht sich nicht auf Kartoffeln, die unter die unter P. 5 a) genannten Bestimmungen fallen;

5. Samen von: Erbsen, Peluschken, Speisebohnen, Linsen, Wicke, Pferde-(Sau-)Bohnen und Ackerbohnen können über die hierzu ermächtigten Zollämter unter der Bedingung eingeführt werden, dass die Sendung mit zwei Ausfertigungen einer Bescheinigung des amtlichen Pflanzengesundheitsdienstes oder der Pflanzenschutzanstalten des Ausfuhrlandes laut anliegendem Vordruck Nr. 16 versehen wird. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Inhalt der Sendung sowie alle zu ihrer Verpackung dienenden Gegenstände untersucht wurden und von den in der Anlage V genannten Krankheiten und Schädlingen sowie den Eiern und Larven dieser Schädlinge frei sind, ferner, dass die vorerwähnten Erzeugnisse des Pflanzenbaues in einer von diesen Krankheiten und Schädlingen freien Anstalt (Plantage) erzeugt wurden.

Ausserdem haben diese Bescheinigungen bei der Einfuhr von Bäumchen, Sträuchern und bewurzelten Setzlingen sowie alle anderen lebenden Pflanzen mit Wurzeln oder von unterirdischen Pflanzenteilen (Zwiebeln, Knollen, Wurzeln) mit daran haftendem Erdreich oder in Behältnissen mit Erde die Feststellung zu enthalten, dass diese Pflanzen in einer vom Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum Perc.) freien Gegend erzeugt worden sind und die in der Sendung enthaltene Erde nicht von einem durch Kartoffelkrebs verseuchten Gelände stammt.

c) Die unter a), b) genannten Kartoffeln, Pflanzen, Samen und Früchte, die von den durch die Grenze zerschnittenen oder abgetrennten landwirtschaftlichen Betrieben stammen und für den dringenden Bedarf dieser Betriebe bestimmt sind, können ohne Pflanzengesundheitsbescheinigungen nur mit Erlaubnis der örtlichen polnischen Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung eingeführt werden.

d) Aus dem Auslande eingeführte Sämereien von Klee, Luzerne, Wundklee, Honigklee, Steinklee und Timothee müssen mit einer Bescheinigung (Vordruck Nr. 4) der Samenbegutachtungsanstalt des Ausfuhrlandes versehen sein. Die Verzeichnisse der zur Ausgabe dieser Bescheinigungen ermächtigten Stellen werden im „Monitor Polski" veröffentlicht.

Ausserdem sind die aus dem Auslande in das polnische Zollgebiet eingeführten Sämereien von Klee, Luzerne, Wundklee, Honigklee und Steinklee bei den zur Durchführung der Zollabfertigung dieser Waren ermächtigten Zollämtern einer zwangsweisen Färbung in der vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Landreform festgesetzten Weise zu unterziehen. Entsprechende Bestimmungen werden im „Monitor Polski" veröffentlicht.

Die Färbung erfolgt auf Kosten des Einführers.

e) Zur Einfuhr zugelassene Speisebohnen (§ 16 Abs. a) P. 4) können in das Zollgebiet auf Grund der für Speisebohnen unter b) genannten Bescheinigungen sowie der Eignungsbescheinigungen ausländischer staatlicher Behörden oder aber landwirtschaftlicher Verbände gemeinnütziger Art hereingelassen werden.

In der Eignungsbescheinigung ist der pflanzenkundliche Name der Speisebohnengattung anzugeben. Auch muss aus der Bescheinigung hervorgehen, dass die Speisebohnen keine giftigen Bestandteile enthalten.

Fehlt die Eignungsbescheinigung, so kann sie durch die Bescheinigung einer inländischen staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt ersetzt werden, und zwar wird die Bescheinigung nach erfolgter Untersuchung der der Anstalt vom Zollamt unter Dienstsiegel eingeschickten Proben ausgestellt.

Uebersendung und Untersuchung der Proben erfolgen auf Kosten der Partei, d. h. des über die Ware Verfügungsberechtigten.

f) Bei der Durchfuhr (Transit) der unter a), b) genannten Kartoffeln, Pflanzen, Sämereien und Früchte durch polnisches Zollgebiet sind die unter a), b) genannten Bescheinigungen erforderlich.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die unter a), b) genannten Waren in gedeckten und plombierten Bahnwagen ohne Umladung oder aber in luftdicht verschlossener und unbeschädigter Verpackung befördert werden.

g) Die unter a), b) genannten Bescheinigungen müssen entweder in polnischer Sprache oder in der Sprache des Ausfuhrlandes ausgestellt sein. Liegt die Bescheinigung nicht in polnischer Sprache vor, so ist das Zollamt berechtigt, eine polnische Uebersetzung der Bescheinigung zu verlangen.

Das Verzeichnis der zur Abfertigung der Waren unter a), b) und d) berechtigten Zollämter wird im „Monitor Polski" bekanntgegeben. Bei diesen Aemtern kann der Gesundheitszustand der unter a), b) genannten Waren durch hierzu vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Landreform ermächtigte Sachverständige nachgeprüft werden. Stellen diese an den erwähnten Waren die in vorliegender Verordnung aufgeführten Krankheiten oder Schädlinge fest, so dürfen diese Waren nicht in das polnische Zollgebiet eingeführt werden.

Sendungen der unter d) genannten Sämereien können von den Zollämtern in Polen nochmals untersucht werden. Ergibt die Untersuchung, dass die übersandten Sämereien durch Flachsseide (Cuscuta) verunreinigt sind, so dürfen sie nicht in das polnische Zollgebiet eingeführt werden.

Die unter a), b) genannten Pflanzen und ihre Teile, die nicht mit Bescheinigungen des amtlichen Pflanzengesundheitsdienstes oder der Pflanzenschutzanstalten des Ausfuhrlandes versehen sind, können erst dann in den freien Verkehr abgelassen werden, wenn die beteiligte Partei die Bescheinigung einer polnischen Pflanzenschutzstelle beibringt, wonach die betreffende Sendung frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und -schädlingen ist.

Mit der Bescheinigung der ausländischen Samenbegutachtungsstelle nicht versehene Sämereien der unter d) genannten Pflanzen können in das polnische Zollgebiet eingeführt werden, wenn von einer der hierzu berechtigten inländischen Samenbegutachtungsstellen eine Bescheinigung vorliegt, deren Inhalt dem Vordruck Nr. 4 zu entsprechen hat.

Die Bestimmungen über die Färbung sowie hinsichtlich der Bescheinigung über die Reinheit der Sämereien erstrecken sich nicht auf Handelsproben im Rohgewicht von 100 g. und weniger. Diese können unbeschränkt eingeführt werden".

5) § 17 Punkt 6 erhält nachstehende Fassung:

„Waffen und Munition zu Gewerbe- und Handelszwecken dürfen nur auf Grund einer Genehmigung der Wojewodschaftsbehörde der allgemeinen Verwaltung eingeführt werden.

Waffen für den persönlichen Gebrauch dürfen entweder auf Grund einer Genehmigung der Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung, die für den Wohnort des Empfängers oder des Einführenden zuständig ist, oder auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Konsularstelle der Republik Polen im Auslande eingeführt oder mitgeführt werden.

Sprengstoffe (Körper in festem, flüssigem oder flüchtigem Zustande, die unter der Einwirkung natürlicher, mechanischer oder chemischer Einflüsse eine zerstörende Kraft entwickeln) dürfen nur auf Grund einer Genehmigung der Wojewodschaftsbehörde der allgemeinen Verwaltung eingeführt werden".

6) § 21 erhält nachstehende Fassung:

„Das Anmelden der Waren zur Zollabfertigung sowie die Erledigung der damit verknüpften Zollförmlichkeiten finden nach folgenden Grundsätzen statt:

1. Das Abgeben der Zollerklärung und die Erledigung der damit verbundenen Zollförmlichkeiten stehen dem über die Ware Verfügungsberechtigten (der Partei) zu.

2. Als verfügungsberechtigt gilt:

a) der Empfänger, der den Frachtbrief eingelöst hat und in ihm genannt ist,

b) der Vorzeiger des Gepäckscheins,

c) bei See- sowie Flusssendungen — der Inhaber des Zollkonossements, d. h. des Seefrachtbriefs oder des Flussfrachtbriefs, die vom Zollamt beim Eintreffen des Schiffes aus dem Auslande gestempelt wurden,

d) der unmittelbare Inhaber der Ware, falls die Einfuhr ohne Frachtpapier erfolgt.

3. Die Partei kann zu ihrer Vertretung zur Abgabe der Zollerklärung sowie zur Erledigung der damit verbundenen Zollförmlichkeiten ermächtigen:

a) ein vom Finanzministerium zugelassenes (konzessioniertes) Speditionsunternehmen (P. 4),

b) die Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen, sofern es sich um Bahnsendungen handelt (P. 6),

c) ihren Angestellten, der zu ihr in einem festen Dienstverhältnis steht, wenn die Partei ein Erwerbsunternehmen führt, für das die Ware bestimmt ist,

d) eine andere Person, die sich nicht mit der Vermittlung bei der Erledigung der Zollförmlichkeiten befasst, wenn derjenige, für den die Ware bestimmt ist, kein Handeltreibender ist.

4. Das in Punkt 3 Buchst. a) genannte Speditionsunternehmen hat zur Vertretung der Parteien bei der Zollabfertigung eine besondere Genehmigung (Konzession) des Finanzministeriums im Sinne der Bestimmungen des Art. 7 Buchst. f) des Gesetzes vom 31. 7. 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80/777) einzuholen.

5. Die gleiche Genehmigung muss jedes Unternehmen oder jede Person — ausgenommen die in Punkt 3 unter d) genannten Personen — besitzen, die bei den unter ihrer Abschrift eintreffenden, aber für dritte Personen bestimmten Waren die Zollerklärungen abgeben und die Zollförmlichkeiten erledigen. Insbesondere bezieht sich dies auf die Waren, deren Bestimmung für dritte Personen aus den dem Zollamt bei der Anmeldung zur Zollabfertigung vorgelegten Papieren hervorgeht.

6. Die Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen handeln bei der Zollabfertigung in Vertretung der Parteien nach den durch besondere Bestimmungen des Verkehrsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgelegten Grundsätzen".

7) Der letzte Absatz des § 42 erhält folgende Fassung:

„Sofern die Partei sich die Rückgabe der übersandten Stücke der Proben in der Niederschrift vorbehalten hat, werden sie vom Finanzministerium dem Zollamt zusammen mit der Entscheidung der Angelegenheiten zurückgereicht, damit sie der Partei gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden können".

8) § 43 erhält nachstehende Fassung:

„In zweiter Instanz von den Zolldirektionen oder dem Finanzministerium gefällte Entscheidungen sind im Verwaltungsbeschwerdewege endgültig. Dies schliesst jedoch nicht die Berechtigung der Partei aus, beim Obersten Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten, vom Tage der Zustellung der Entscheidung gerechnet, Klage zu erheben. Eine die Berechtigung feststellende Erklärung wird in die Entscheidungen aufgenommen".

9) In der Anlage I zum § 2 (Verzeichnis der zur Zollabfertigung bei den Zollämtern II. Klasse nach dem geltenden Zolltarif zugelassenen Waren) ist in der Gruppe A Tarifstelle 117 PP. 1, 3, 4 und 5 zu streichen.

10. In der Anlage III zum § 35 (Taraverzeichnis) treten folgende Aenderungen ein:

a) An die Stelle der Absätze „Zu Tarifstelle 4 Punkt 1" und „Tarifstelle 4 Punkt 2" treten folgende Absätze:

„Zur Tarifstelle 4 Punkt 1 und 2"

in Kisten oder Fässern	10	v. H.,
in einfachen Säcken	1½	v. H.,
in doppelten Säcken	2	v. H.,
in dreifachen Säcken	2½	v. H.

„Zu Tarifstelle 4 Punkt 3"

Nicht ausgebackene Teigwaren:

in Kisten oder Fässern	15	v. H.

Leiokom, Dextrin, Sago, Arrowroot, Tapioka, Maniok, sowie ihre Ersatzstoffe:

in Kisten oder Fässern	10	v. H.,
in einfachen Säcken	1½	v. H.,
in doppelten Säcken	2	v. H.,
in dreifachen Säcken	2½	v. H.

Mandelkleie:

in Kisten oder Fässern	12	v. H.,
in einfachen Säcken	2	v. H.,
in doppelten Säcken	3	v. H.

b) Der Absatz „Zur Tarifstelle 51 P. 2a), Anmerkung II und Buchstabe „b" erhält nachstehende Fassung:

„Zur Tarifstelle 51 Punkt 2 a) II und b)"

in Fässern	15	v. H.,
in Eisenfässern	18	v. H.,
in Säcken	2	v. H.

c) Hinter Absatz „Zur Tarifstelle 55 Punkt 15" tritt ein neuer Absatz:

„Zur Tarifstelle 56"

in Kisten	24	v. H.

d) Hinter Absatz „Zur Tarifstelle 61 Punkt 1a)" wird ein neuer Absatz eingefügt:

„Zur Tarifstelle 62 P. 5 i)"

in einfachen Säcken	1½	v. H.,
in doppelten Säcken	2½	v. H.

e) Hinter Absatz „Zur Tarifstelle 180 P. 4 a) und b)" wird ein neuer Absatz eingefügt:

„Zur Tarifstelle 180 Punkt 6 a) und b)"

in Ballen	2,6	v. H.

11. Im Vordruck Nr. 6 zum § 39 ist hinter den Worten „... stammende Waren" sowie in der Fussnote die Bezugszahl „3)" zu streichen.

§ 2. Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 1 P. 4, die drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Der Finanzminister: Wł. Zawadzki.

Aenderung der Manipulationsgebühren für einige Waren.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 31. Mai 1933 betreffend teilweise Aenderung von Art. 15 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif.

Dz. Ust. Nr. 55 vom 21. Juli 1933, Position 417.)

Auf Grund Art. 7 Abs. e) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. In Art. 15 der Verordnug des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif (Dz. Ust. Nr. 51, Pos. 314) mit dem durch die Verordnung vom 11. Juli 1931 (Dz. Ust. Nr. 64, Pos. 526), vom 21. Dezember 1931 (Dz. Ust. aus dem Jahre 1932 Nr. 2, Pos. 12) und vom 28. Juli 1932 (Dz. Ust. Nr. 66, Pos. 620) festgesetzten Wortlaut werden folgende Aenderungen eingeführt:

1. In Abschnitt I Teil B, Punkt 2 wird nach den Worten „aus 41 aus P. 2 gemahlene Phosphorite" zugesetzt: „aus Pos. 65 P. 1 — Tonerden: Porzellanerde (Kaolin) und andere, ausser den besonders genannten, gebrannt, gemahlen oder geschlemmt, Bauxid, Ziegel- und Schamottebruch; aus Pos. 66 P. 1 — Feld- und Feldsteine in natürlichem Zustand; Kieselstein, Granit, Basalt, Quarz und Feldspat; natürlicher Sand, Infusorienerde und andere nicht besonders genannte Steine und Erden, die in der Fabrikindustrie verwendet werden — unbearbeitet, nicht zerkleinert, auch gebrannt; Dolomit roh".

2 In Abschnitt I Teil B erhält Punkt 3 folgenden Wortlaut: „von allen anderen freien und vom Zoll befreiten Waren, mit den in Abschnitt III dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen — 30 Groszy für 100 kg Rohgewicht."

§ 2. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Zollrückerstattungen.

Im Dz. U. R. P. Nr. 59 vom 31. Juli sind drei Verordnungen der Minister für Industrie und Handel, für Landwirtschaft und des Finanzministers erschienen. Die Verordnungen betreffen die Rückerstattung von Zöllen bei der Ausfuhr einiger Fleischprodukte, bei der Ausfuhr von Schweinefleisch, Rindfleisch, Kalbfleisch und Hammelfleisch, sowie bei der Ausfuhr von Textilfertigwaren. Die erste Verordnung bestimmt, dass am 31. August die Verordnung vom 22. April 1932 über die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr einiger Fleischprodukte ihre Gültigkeit verliert. Die auf Grund dieser Verordnung erteilten Ausfuhrquittungen behalten Rechtswirksamkeit für die Dauer der Zeit, für die sie ausgestellt wurden und können auf die dort bestimmte Art realisiert werden. Aehnlich ist der Inhalt der beiden anderen Verordnungen bezüglich der Verordnungen vom 28. August 1931 und vom 22. Dezember 1931. Die Verordnungen sind sämtlich am 31. Juli d. Js. in Kraft getreten.

Zum Einfuhrverbot von Pflanzenölen.

Rundschreiben des Finanzministeriums T. 20 vom 17. Juli 1933. L. D. IV. 19177/2/33.

(Monitor Polski Nr. 168 vom 25. 7. 33. Pos. 205.)

Hierdurch wird erläutert, dass durch die Verordnung des Ministerrates vom 11. März 1933 betreffend Einfuhrverbot für einige Waren, das in Punkt 1 der Position 117 des Zolltarifs vorgesehene Oel sowie das in der Anmerkung zu Punkt 1 der Position 17 genannte vergällte Oel zu technischen Zwecken einfuhrverboten ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice